

Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes, 13a Abs. 1 S. 1 i.V.m. 8 Abs. 3 c) des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird verfügt:

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen in der Zeit vom 13. März bis zum 19. April 2020 nicht stattfinden. Das gilt auch für Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes.
2. Öffentliche und nichtöffentliche sportliche Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen in der Zeit vom 13. März bis zum 19. April 2020 nur stattfinden, wenn der Austragungsort räumlich begrenzt ist, eine Kontrolle des Zugangs zum Austragungsort gewährleistet ist und keine Besucherinnen und Besucher zugelassen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Gebiete der Bezirke Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf und Treptow-Köpenick.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem 13. März 2020 als bekannt gemacht.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatische Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen ist daher eine Übertragung besonders wahrscheinlich. Daher kann jede Nichtdurchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dazu beitragen, eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Eine Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden ist erforderlich, da keine mildereren Mittel im gleichen Maß dazu beitragen, eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus in größeren Menschenmengen zu verzögern. Mit Blick auf die gefährdeten Rechtsgüter, namentlich Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell durch den Virus und die durch ihn ausgelöste Erkrankung bedrohter Personen, ist die Maßnahme auch angemessen.

Die in Ziffer 3 genannten Bezirke haben, auch nach entsprechender Weisung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung keine entsprechenden Allgemeinverfügungen in eigener Zuständigkeit erlassen. Deshalb macht die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von ihrem Eintrittsrecht nach §§ 13a Abs. 1, 8 Abs. 1 c) AZG Gebrauch.

Von der Durchführung einer Anhörung wird aufgrund von §§ 1 Abs. 1 VwVfGBln i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Dominik.Pross@sengpg.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumentel.)

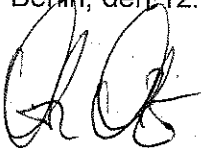
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin eingelegt werden. Sie ist schriftlich oder als elektronisches Dokument über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) einzureichen oder zu Protokoll zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei Versand über das EGVP müssen elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronische Signatur versehen sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg (absenderauthentifizierte De-Mail, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, besonderes elektronisches Behördenpostfach) eingereicht wird.

Die Klage hat gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Halbsatz 1 VwGO kann die aufschiebende Wirkung der Klage durch das Gericht der Hauptsache angeordnet werden. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls beim Verwaltungsgericht Berlin zu stellen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig.

Berlin, den 12. März 2020



in Vertretung

Martin Matz

Staatssekretär